

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäische Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums für investive Interventionen
und für den Bienenzuchtsektor
(ANBest ELER Investiv)**

Die ANBest ELER Investiv enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinn des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zweckbindung
- Nummer 5 Informations- und Mitwirkungspflichten
- Nummer 6 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- Nummer 7 Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten
- Nummer 8 Prüfung der Verwendung
- Nummer 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nummer 10 Sanktionen
- Nummer 11 Baumaßnahmen
- Nummer 12 Publizität
- Nummer 13 Transparenz

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Im Förderantrag hat die antragstellende Person in einer subventionserheblichen Eigenerklärung alle sonstigen Quellen und Beträge der Mittel anzugeben, die er für dasselbe Vorhaben bezieht beziehungsweise beantragt.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig.

Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Einwilligung der Bewilligungsstelle zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für durch eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben.

1.4

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs nach Nummer 7.2.

1.5

Hat die begünstigte Person die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), wird die beantragte Förderung vollständig oder anteilig abgelehnt oder die gewährte Förderung vollständig oder anteilig zurückgenommen.

1.6

Die Förderung ist abzulehnen, sofern der Begünstigte die Voraussetzungen für die Bewilligung oder den Erhalt von Zahlungen künstlich, den Zielen der Verordnung (EU) 2021/2116 zuwiderlaufend, geschaffen hat.

1.7

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.8

Sofern Vorhaben auch aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Direktauftrag

Beträgt

a) der geschätzte Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, oder

b) die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro
muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Es kann auf allgemein zugängliche Angebote, zum Beispiel im Internet, zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Die Minstdokumentation ist im Fall von Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchzuführen und dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

Als Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer Maßnahme gilt für deren Durchführungszeitraum alternativ auch eine Plausibilisierung der Ausgaben im Sinn von Nummer 4.3 der Rahmenrichtlinien ELER investiv soweit die in diesem Zusammenhang ausgewiesenen Ansätze für einzelne Kostenpositionen nicht wesentlich überschritten werden.

3.2

Verhandlungsvergabe

Beträgt der geschätzte Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mehr als 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro, haben die Begünstigten Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Alternativ kann die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle in anderer geeigneter Weise dargelegt werden.

3.3

Vergabeverfahren

Beträgt die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen, der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500 000 Euro und werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, so haben die Begünstigten abweichend zu Nummer 3.2

3.3.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) in der jeweils geltenden Fassung, sowie

3.3.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden, ausgenommen der Vorschriften

a) § 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, § 29, 30, 38 Absätze 2 bis 4, § 39 und 40 (elektronische Vergabe),

b) § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),

c) § 22 (Aufteilung nach Losen),

d) § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote) sowie

e) § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter).

Sofern Begünstigte nicht öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in der jeweils geltenden Fassung, sind, gelten die jeweiligen Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung auch für Verfahren oberhalb des Schwellenwerts.

3.3.3

Wertgrenzen

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 des Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Unterschwellenvergabeordnung sind bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden.

Eine Freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 3 Satz 2 des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Die Verhandlungsvergabe oder die Freihändige Vergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinn von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb frei gewählt werden.

3.3.4

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.3.5

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen werden § 11a und 14 des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht angewendet.

3.4

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Gemeinden, Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4

Zweckbindung

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen nicht vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) über sie verfügen.

4.2

Begünstigte haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren.

5

Mitwirkungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten

Die Mitwirkungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten ergeben sich aus § 11 der GAP-Förderverordnung NRW Investiv.

6

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die begünstigte Person hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände liegt grundsätzlich beim Begünstigten, der sich darauf beruft. Dies gilt nicht, sofern das Vorliegen eines Falls höherer Gewalt bereits behördlich nach § 11 des GAP-Fördergesetzes NRW festgestellt wurde.

7

Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten

7.1

Begünstigte übermitteln der Bewilligungsstelle

- a) während des Bewilligungszeitraums Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf nach Nummer 7.2) einschließlich Angaben über das Ergebnis der Mittelverwendung. Hierbei ist die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der geleisteten Arbeit sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- b) mit jedem Mittelabruf einen Zwischenverwendungsnachweis nach Nummer 7.3.1.
- c) mit dem letzten Mittelabruf während des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis nach Nummer 7.3.

Sofern die Umsatzsteuer gefördert wird, ist mit dem Förderantrag eine Eigenerklärung zur Bruttoförderung abzugeben und spätestens zum letzten Mittelabruf entweder eine vorhabenspezifische Nachweisführung durch den Begünstigten per Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt, den Steuerberater oder die Steuerberaterin, den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin oder das Rechnungsprüfungsamt abzugeben.

7.2

Der Mittelabruf umfasst neben dem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Mittelabrufformular einen zahlenmäßigen Nachweis

- a) aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden,
- b) bei förderfähigen Personalausgaben Beschäftigungs- und Zeitumfang und bei bürgerschaftlichem Engagement der geleisteten Arbeitszeit und
- c) bei Sachausgaben, sofern sich deren Höhe nicht in Form einer Pauschale bemessen soll, die Belegliste nach Nummer 7.2.2.

7.2.1

Bei Personalausgaben nach Nummer 7.2 Buchstabe b haben die begünstigte Person für jeden im geförderten Vorhaben Mitarbeitenden den Beschäftigungs- und Zeitumfang beziehungsweise bei bürgerschaftlichem Engagement die geleistete Arbeitszeit schriftlich zu dokumentieren. Bei nicht ausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden ist außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren.

Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der Bewilligungsstelle zugelassen wurde.

7.2.2

Für die förderfähigen Sachausgaben sind vom Begünstigten sämtliche Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen sowie eine Belegliste vorzulegen.

In der Liste sind die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende, Einzahlende, Rechnungs- beziehungsweise Belegnummer sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der

Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt wie beispielsweise eine Projektnummer enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Sofern keine Originalbelege vorgelegt werden, ist im Rahmen eines Mittelabrufes die Übereinstimmung mit diesen zu bestätigen.

Bei der Förderung anhand von Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalbeträgen ist die Vorlage von Ausgabenbelegen (Rechnungen, Zahlungsnachweise) nicht erforderlich.

7.3

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3.1

Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht, indem die bisher erzielten Zwischenergebnisse darzustellen sind, sowie dem zahlenmäßigen Nachweis der Mittelabrufe des Jahres.

7.4

Darf der Begünstigte zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.

8

Prüfung der Verwendung

8.1

Vor-Ort-Kontrolle

Die begünstigte Person ist verpflichtet, Kontrollen nach den §§ 6 bis 8 der GAP-Förderverordnung NRW Investiv zu ermöglichen und im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 11 der GAP-Förderverordnung NRW Investiv zu beachten.

Sofern Belege ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden oder gemäß Nummer 7.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Begünstigten haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die

dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel bereitgestellt werden.

Auf Anforderung sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

8.2

Unterhält der Begünstigte eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3

Prüfungsberechtigung

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, die Bescheinigende Stelle, die EU-Zahlstelle, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 8.1 einzuräumen.

9

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach § 7 Absatz 2 des GAP-Fördergesetzes NRW in Verbindung mit § 10 des Marktorganisationsgesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) sich die Ausgaben nach Nummer 2 nachträglich ermäßigen oder
- e) sich der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen der Verordnung (EU) 2021/2116 zuwiderlaufend geschaffen hat.

9.3

Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 7 des GAP-Fördergesetzes NRW in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 14 Absatz 1 des Marktorganisationsgesetzes und ist demnach mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

10

Sanktionen

10.1

Gemäß § 8 des GAP-Fördergesetzes NRW werden im Fall eines Verstoßes nach § 7 Absatz 1 des GAP-Fördergesetzes NRW Sanktionen angewandt. Sanktionen bestehen in einer Kürzung der Förderung. Darüber hinaus können sie in der Zahlung eines über die Kürzung nach Satz 2 hinausgehenden Geldbetrags durch die begünstigte Person bestehen. Zudem kann die

begünstigte Person von einer Intervention oder Fördermaßnahme ausgeschlossen werden. Sanktionen müssen verhältnismäßig sein und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

10.2

Von einer Sanktion ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des GAP-Fördergesetzes NRW gegeben sind.

Von einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn

- a) der Verstoß gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 des GAP-Fördergesetzes NRW geringfügig ist und den Schwellenwert gemäß § 14 der GAP-Förderverordnung NRW Investiv unterschreitet oder
- b) der Verstoß gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 2 des GAP-Fördergesetzes NRW auf einen offensichtlichen Irrtum der begünstigten Person zurückzuführen ist.

10.3

Im Fall der Nummer 10.2 Buchstabe a gilt ein Verstoß insbesondere dann als geringfügig, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nach Ende des Durchführungszeitraums, aber während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden und

- a) die begünstigte Person nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann oder
- b) die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden oder
- c) seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände, bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

Der Schwellenwert nach § 14 der GAP-Förderverordnung NRW Investiv wird angewendet.

11

Baumaßnahmen

11.1

Vergabe und Ausführung

11.1.1

Die Begünstigten haben die zuständige baufachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

11.1.2

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

11.1.3

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

11.2

Baurechnung

11.2.1

Begünstigte müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

11.2.2

Die Baurechnung besteht aus

- a) dem Bauausgabebuch, das bei Hochbauten nach DIN 276:2018-12 und bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu gliedern ist; werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276:2018-12 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsstelle von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der Bewilligungsstelle,
- b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a,
- c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Begünstigten, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- f) dem Zuwendungsbescheid,
- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts bei Hochbauten nach DIN 277:2021-08 und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung,
- i) dem Bautagebuch.

12

Publizität

12.1

Publizitätsvorschriften

12.1.1

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf ihren offiziellen Websites und Social-Media-Auftritten, sofern solche bestehen, das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse – verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung – zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorzuheben.

12.1.2

Die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

12.2

Rechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

12.2.1

Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt.

12.2.2

Die Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum wird der Europäischen Union mindestens in folgendem Umfang gewährt:

- a) interne Verwendung, das heißt das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,
- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form,
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

13

Transparenzpflichten

Auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (<https://www.agrarzahlungen.de/>) werden die gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 erforderlichen Informationen veröffentlicht.